

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax

Autor(en): **Joos, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1930)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—↔ ERSCHEINT JEDEN MONAT ↔—

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax.

1. Die Herrschaft Valendas und die daselbst wohnenden Freien.

Von Prof. Dr. L. Joos, Chur.

(Nach einem Vortrag, gehalten in der Historisch-Antiq. Gesellschaft.)

Am Samstag, den 28. September 1928 feierten die Leute von Laax und Seewis i. O. ein denkwürdiges, vaterländisches Volksfest. Es handelte sich um die Gedenkfeier des vor 500 Jahren erfolgten Loskaufes der Freien ob dem Flimser Wald von der Herrschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans. Über den Verlauf der in einfachem Rahmen gehaltenen, wohl gelungenen Feier haben die Tagesblätter berichtet. Bei dieser Gelegenheit wurde eine kleine Gedenkschrift in romanischer Sprache herausgegeben. Sie enthält neben dem im Originaltext und in romanischer Übersetzung herausgegebenen Loskaufbriefe vom 31. Juli 1428 und dem Bestätigungsbriefe Kaiser Sigismunds vom 2. März 1434 eine gut orientierende, in volkstümlicher Sprache geschriebene Abhandlung über die Siegel der Freien (ils sigils dils Libers) und die Bedeutung des Freiheitsbriefes von 1428 (la muntada della brev de libertad) von Universitätsprofessor Dr. P. Tuor. Über die Stellung und die Bedeutung der Gemeinde Seewis im Gericht der Freien hat Herr Redaktor Giusep de Mont im gleichen Bericht eine kleine Arbeit veröffentlicht (ils libers de Sev-

gein), die es verstanden hat, geographische Beobachtungen mit dem lokalgeschichtlichen Tatsachenmaterial in Beziehung zu setzen.

Die genannten kleinen Arbeiten der Laaxer Festschrift seien hier als erwünschte Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax erwähnt und anerkannt.

Immerhin hat die Laaxer Zentenarfeier nicht wesentlich neues Material zutage zu fördern vermocht, so daß die Geschichte der Freien von Laax, wie sie in einer Freiburger Dissertation von 1903 vom vorgenannten Autor Peter Tuor auf Grund sehr eingehender Quellenstudien mit großer Fachkenntnis dargestellt wurde, weder eine bedeutende Bereicherung, noch eine namhafte Umgestaltung erfahren hat.

Auch die nun folgenden Ausführungen sollen nichts anderes als zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien darstellen. Zuerst möchte ich in Kürze über die Beziehungen der Herrschaft Valendas und den dort ansässigen Freien zu den Freien von Laax sprechen und dann erst auf den Hauptgegenstand, die Lage der Richtstätte, eintreten.

1. Die Herrschaft Valendas und die daselbst wohnenden Freien.

a) Die Herrschaft.

Die ältere Geschichte der Herrschaft Valendas läßt sich infolge des Mangels an genügenden Quellen nicht mit Sicherheit aufklären. In einer Pfäferser Urkunde vom 28. Mai 1288 wird Ulrich, der Ammann zu Valendas, als Zeuge erwähnt¹. Daraus darf der Schluß gezogen werden, Valendas mit Versam, welche beiden Gemeinden bis ins 16. Jahrhundert in eine ungeteilte Gemeindemarkgenossenschaft zusammengeschlossen waren², haben eine Gerichtsherrschaft gebildet, deren Mittelpunkt die mit grundherrschaftlichen Rechten ausgestattete Burg Valendas war. Ursprünglich umfaßte die Herrschaft Valendas ohne Zweifel auch das spätere kleine Gericht Tenna, mit dem es einen kirchlichen

¹ Wegelin, Regesten der Abtei Pfäfers Nr. 107.

² Der Hof Sculms wurde erst am 1. Januar 1854 politisch und administrativ der Gemeinde Versam einverleibt; er gehörte vorher politisch zu Bonaduz. S. Sutter, Der Hof Sculms, B. Monatsbl. 1927.

Zehntverband bildete³. Gegen den innern Teil des Safientales, wo das Kloster Cazis die hauptsächlichsten grundherrlichen Rechte besaß, bildete das Eckschitobel die Grenze⁴. Sowohl der innere als auch der äußere Teil mit Valendas standen ursprünglich als einheitlicher Gerichtsverband Safien unter den Freiherren von Vaz, die im Gegensatz zur bischöflichen Machtstellung in der Gruob am Eingang ins Safiental die Burg Valendas erbaut haben⁵. Beim Aussterben der Freiherren v. Vaz kam Safien durch bischöfliche Wiederbelehnung an die Vazische Erbtöchter Ursula und deren Gemahl Rudolf von Werdenberg-Sargans. Am 17. Juni 1383 verkaufte Graf Johann Tumleschg, Safien und Vals ohne Begrüßung des Bischofs als Lehensherrn an seinen Schwager Ulrich Brun von Rhäzüns. Damals muß nun eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sein. Die Ammannschaft Valendas wurde geteilt und ein kleines selbständiges Gericht Tenna errichtet. Tenna und das innere Safien kamen an die Freiherren von Rhäzüns, und Tenna ist auch nach dem Aussterben des Freiherrengeschlechtes 1458 bei der Stammherrschaft Rhäzüns verblieben.

Die Burg Valendas mit dem Gebiet der beiden Gemeinden Valendas und Versam behielt Graf Johann, weil die Burg Vazisches Allod war, für sich, und daher ist die Herrschaft Valendas vom Ende des 14. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Hoheit der Werdenberg-Sargans⁶. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen die Werdenberger durch österreichische Verpfändung auch die Grafschaft Laax, späterhin als Gericht der Freien ob dem Flimser Wald bezeichnet. Seit der Mitte des gleichen Jahrhunderts gehörte ihnen auch Burg und Herrschaft Löwenberg.

Es liegt nun auf der Hand, daß die Grafen von Werdenberg

³ Das Kirchlein St. Valentin zu Tenna war Filiale der Kirche St. Blasius zu Valendas. A. Nüscher, *Gottesh. d. Schweiz* S. 63.

⁴ Am 10. November 1398 verkauft Rudolf v. Werdenberg den Nachbarn und Meiern von Tenna die Alp auf Tenna. *Archiv Tenna*.

⁵ Der ursprüngliche Zugang zum Safiental zweigt bei Sagens von der Lukmanierstraße ab und geht über die Valendaser Rheinbrücke nach Valendas, Brün und Safien; die Durchquerung des Aclatobels von Versam aus ist jünger.

⁶ Campell II S. 92. — Graf Rudolf hatte Grundbesitz und Eigenleute zu Valendas; auch Graf Johann war daselbst begütert. *Urkunden der Geschichtsforschenden Gesellschaft* VII S. 250 ff.

die Tendenz verfolgten, ihre Rechte und Besitzungen in der Gruob zu einer einheitlichen Territorialherrschaft auszubilden. Als Zentrum der neu zu bildenden Herrschaft scheint die Feste Löwenberg vorgesehen gewesen zu sein. So verbindet sich Graf Johann 1395 wegen seiner Leute auf Muntena, es seien Freie (von Laax) oder Eigenleute (vor allem zu Schleuis) mit seiner „Vesti Löwenberg“ mit Abt Johann von Disentis und Albrecht von Sax⁷. Die „Stür“ zu Löwenberg, aus der Graf Johann 1392 25 Pfund Pfennig an seine Gattin Anna verschreiben mußte, kann schon des hohen Betrages wegen nichts anderes als die Vogtsteuer der Freien sein, die diese, da Lagenberg seit 1333 zerstört war, nach Löwenberg zu entrichten hatten⁸. Ob auch von Valendas aus nach Löwenberg gesteuert wurde, weiß man nicht. Auffällig ist es, daß das ältere Siegel von Valendas neben den drei Kugeln aus dem Wappen der Herren von Valendas auch den Löwen von Löwenberg aufweist. Auch Seewis wird 1423 verpflichtet, den Zins für die Alp „Setter“ im Betrag von 3 Schilling nach Löwenberg zu entrichten⁹.

Man darf wohl annehmen, es habe auch im Gerichtswesen eine Zentralisation stattgefunden, die sich vor allem auf das Blutgericht bezog; aber auch hierin ist nichts Näheres bekannt. Als den Überrest einer solchen Organisation muß man die Tatsache deuten, daß noch in späteren Jahrhunderten das Schleuiser Gericht in Kriminalsachen Richter aus dem Laaxer Gericht zur Urteolfällung herangezogen hat¹⁰.

Die Tendenz der Werdenberg, alle ihre Leute auf „Muntena“ zu einer Territorialherrschaft zusammenzuschließen, muß sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ausgewirkt haben. Nur so wird mir verständlich, warum Valendas diesseits und Laax jenseits des Rheins gelegen 1397 auf der Alp Nagiens eine Alpgenossenschaft bilden. Nämlich am 12. November des gleichen Jahres gibt Ulrich Brun von Rhäzüns Rudolf von Valendas als Vertreter dieser Markgemeinde und Heinrich Grapp, Ammann der Freien, als Vertreter der Gemeinde Laax, und den

⁷ Cod. dipl. IV Nr. 194.

⁸ Wartmann, Rät. Urkunden Nr. 111.

⁹ Regesten der Gemeinde Seewis.

¹⁰ F. Sprecher, Rhetische Cronica S. 259.

beiden Privaten Rudolf „zer Müli“ und Waltin de Grapalien die Alp auf Nagiens zu einem immerwährenden Erblehen¹¹.

Die Politik der Werdenberger auf Müntinen war nicht erfolgreicher und glücklicher als in Schams und den übrigen Hinterrheintälern. Für die demokratische Bewegung, die nach der langen Rhäzünser Fehde zu Anfang des 15. Jahrhunderts schärfer einsetzte, hatten sie wenig Verständnis. Die damals übrigens auch außerhalb der Gruob stärker hervortretende Tendenz des ständischen Ausgleiches mag hier, wo die Gegensätze groß waren — Freie von Laax, Eigenleute von Schleuis —, zu Reibereien Anlaß gegeben haben. Dazu kam die Rivalität der Feudalherren selber, nämlich der Werdenberger einerseits und der Belmont und seit 1380 ihrer Erben, der Grafen von Sax-Misox, andererseits.

Die äußere Veranlassung zu Reibereien zwischen Herrschaft und Untertanen dürfte der Beitritt der Freien zum Bund zu Truns 1424 gegeben haben, der ohne Genehmigung, ja wahrscheinlich gegen den Willen der Grafen erfolgt war. Die feindselige Gesinnung der Werdenberger dem Bund zu Truns gegenüber erhellt aus der Tatsache, daß die Herrschaften Löwenberg und, wenn Campell richtig berichtet, auch die Herrschaft Valendas¹² es nicht wagten, dem Bunde beizutreten¹³.

Nach dem Bunde von 1424 und teilweise als Folge desselben entstand zwischen Dompropst Rudolf und seinem Vetter Graf Rudolf von Werdenberg einerseits und ihren Untertanen zu Schams und Obervaz wegen Entrichtung der Zehnten und Zinsleistungen eine offene Fehde (stöss, krieg und misshellung), die

¹¹ Documentbuoch für eine ehrsame Nachburschafft der Fryen von Lags. — Die von Crappail sind Eigenleute der Werdenberg-Sargans und seßhaft zu Pitasch. Urk. v. 14. Nov. 1396.

¹² U. Campells zwei Bücher rätischer Geschichte. II S. 92. Die Stelle lautet: „Obschon letzteres (Valendas) seit der Errichtung des grauen Bundes mit den genannten übrigen Gemeinden (der Gruob) in das gleiche Hochgericht gehört, war dieß doch vor dem Bündnisse nicht der Fall, indem es als Lehen der Grafen von Werdenberg der die Burg Valendas bewohnenden Familie gleichen Namens gehörte.“ — Die Herrschaft Valendas ist also erst nach dem Bunde an das Gericht zu Ilanz und in der Gruob, d. h. an die Grafen von Sax-Misox gekommen, hat also wie Löwenberg am Grauen Bunde nicht teilgenommen.

¹³ Tuor S. 87.

in einem Friedensvertrag vom 21. Oktober 1427 geschlichtet wurde¹⁴. Man weiß nicht, ob die Freien und die übrigen werdenbergischen Untertanen ob dem Walde an dieser Fehde direkten oder indirekten Anteil gehabt haben¹⁵. Immerhin muß man annehmen, es sei das Verhältnis zu den Freien derart getrübt gewesen, daß sich Graf Rudolf entschloß, durch Vermittlung des Abtes Peter von Pultingen am 31. Juli 1428 alle seine Rechte auf die Grafschaft Laax um 300 Golddukaten an die Freien abzutreten¹⁶. Damit waren die Aussichten auf Bildung einer zusammenhängenden Territorialherrschaft in der Gruob definitiv begraben. Für kleine, so weit vom Stammsitz abgelegene, voneinander getrennte Dorfherrschaften hatte Werdenberg naturgemäß kein Interesse. Schon bald nach dem Auskauf der Freien, am 29. November 1429, verkaufte Graf Rudolf die Herrschaft Löwenberg um 1030 Gulden an Heinrich von Lumerins¹⁷. Was geschah mit der Herrschaft Valendas? Um diese Zeit, d. h. nicht vor dem Bund zu Truns, wie sich Campell ausdrückt, habe sie sich dem Hochgericht der Gruob angeschlossen. Campells Bericht paßt so gut in die Vorgänge dieser Zeit hinein, daß wir keine Veranlassung haben, ihn in Zweifel zu ziehen. Auffälligerweise gibt es keine Quelle, nicht einmal eine zeitgenössische Notiz, die dieses Ereignis erwähnen würde. Man muß sich den Vorgang etwa folgendermaßen vorstellen. Die Herren von Valendas besaßen Burg und Herrschaft als Lehen der Werdenberger. Als Ministeriale der Werdenberger und als Edelfreie standen sie unter dem Gericht von Laax, das die Stellung eines Landesgerichtes einnahm. Mit dem Auskauf der Rechte der Werdenberger über die Grafschaft Laax wurden auch die von Valendas ihrer Verpflichtungen den Werdenbergern gegenüber enthoben und, von den Freiherren von Rhäzüns, die in Valendas bedeutenden Grundbesitz hatten, bedroht, stellten sie sich mit ihrer Herrschaft unter den Schutz der Sax-Misox. Urkundlich feststehend ist die Zugehörigkeit von Valendas zum Gericht der Gruob seit 1461. Nämlich am 22. Juni dieses Jahres saß der

¹⁴ Anz. f. Schweiz. Gesch. 1901 S. 402 ff.

¹⁵ Unter den Schiedsrichtern ist auch Duff von Ladir, Ammann der Freien, zitiert.

¹⁶ Der Loskaufbrief vom 31. Juli 1428 ist in extenso abgedruckt bei Tuor, Die Freien von Laax S. 189 ff.

¹⁷ Sprecher, Rhetische Cronica S. 258.

Landammann der Gruob Jonutt Metzina im Auftrage seines Herrn, des Grafen Heinrich von Sax, wegen eines Grenzstreites auf Brün bei Valendas öffentlich zu Gericht¹⁸.

b) Die Freien.

Neben den verschiedenen Grundherren, den schon erwähnten Grafen von Werdenberg-Sargans, den Herren von Valendas¹⁹, den Freiherren von Rhäzüns²⁰, dem Kloster Disentis²¹ und dem Kloster Pfäfers²², treten im Gebiet der beiden Gemeinden zahlreiche Freie auf. Es sind ursprünglich Romanen, deren Güter über das ganze Gebiet zerstreut sind und die besonders auch auf den abgelegenen Höfen siedeln. Die erste bekannte Urkunde, die mit dem ältern Siegel der Freien versehen ist, bezieht sich auf einen Güterverkauf zu Valendas²³. Die wohl zum Teil hier wohnenden Geschwister Symon, Christoffel, Heinrich, Fluri, Niclaus, Merthyon und Margreth, Fluris sel. Kinder von Terznaus, verkaufen dem ebenfalls freien Ulrich von Cafraniga von Seewis Güter zu Valendas²⁴. Von den ebenfalls in Valendas wohnenden

¹⁸ Pergamenturkunde im Archiv Valendas.

¹⁹ Vgl. L. Joos, Herrschaft Valendas S. 119 ff.

²⁰ Zeitweise sind die Freiherren von Rhäzüns neben den Burgherren die bedeutendsten Grundherren in Valendas. 1386 am 16. März verkauft Ulrich Brun eine Anzahl Grundstücke in Valendas an die Brüder Kaspar und Hans Balzar von Anderschlia. Urkunde im Archiv Laax. — 1387 am 27. Juli erwirbt der Freiherr von Hans, Heinrich und Kaspar Balzar die Meierhöfe Palüw Martscha Mulletuns, das Gut Cultüra (alles in der Umgebung des Dorfes) und das Gut Dutitg (Hof Dutgien). Wartmann Nr. 102. — 1405 am 17. November gibt Ulrich Brun dem „Buhr“ Hans Peter (Walser) den Meierhof in Arezen als Lehen. Urkunde im Archiv Versam. — 1436 am 15. Januar verkaufen die Freiherren Ulrich und Jörg von Rhäzüns die Meierhöfe Schuops (Schiebs), Malatons (Maltun), Prada, Palü-marscha, ein Haus im Dorf, wo früher der Keller (das rhäzünsische Meierhaus) war, und andere Grundstücke um 400 rheinische Gulden und 12 Golddukaten an Hans den Ältern von Valendas. Urkunde im Staatsarchiv. — Die Freiherren hatten in Fragen über Wun und Weid ein wichtiges Mitspracherecht. Die Herren von Valendas nennen sie unsere gnädigen Herren. Vgl. auch Wartmann Nr. 55.

²¹ Th. v. Mohr, Regesten von Disentis Nr. 139.

²² Cod. dipl. Nr. 239.

²³ Das ältere, ovale Laaxer Siegel mit der Aufschrift Sigillum Librorum nostri Domini de Lax. Vgl. Tuor, V Centenari della Libertad de Laax.

²⁴ Cod. dipl. III Nr. 164.

Zeugen sind Bläsi von Foppa, Hainrigett von Terznaus und Donat von ca Nyclai Freie, während Marti vom Keller und Donat von Büll wahrscheinlich freie Walser sein dürften. Am 27. November 1391 geben Margareth, Hausfrau des Aliesch von Somvix, und Menga, Hausfrau des Papan von Valendas, beides Töchter des Plaisch Foppa von Valendas, dem Peter Schupfer (Walser) eine Acla auf Turus (Turisch) als Erblehen²⁵. Am 18. Juni 1397 erhält der vorhin erwähnte Pagan und Ulrich von Cafranisch von Seewis ein Darlehen, für welches er verschiedene Güter zu Valendas zum Pfand gibt²⁶. Am 12. März 1424 geben der gleiche Ulrich da Gafranig, Hans Thomasch und dessen Schwester dem Martin und Michel Bailing und ihrem Vetter Christian (die Käufer sind Walser) den Hof Brün als Erblehen²⁷. 1438 am 1. Juni übergibt Donaw de Gasin „ain fry von Lax“ dem frommen Flury Seberdin seine Eigengüter auf Dutg (Dutgien) zu Erblehen²⁸.

Alle diese Urkunden sind gesiegelt mit „unser fryhait von Lanx Insigel“. Damit soll gesagt sein, daß die Kontrahenten Gerichtsgenossen der Freien von Laax seien und den Rechtsschutz dieses Gerichtes genießen. Die Zahl der durch die Urkunden angegebenen Freien ist naturgemäß etwas Zufälliges; in Wirklichkeit wird sie wohl bedeutend größer gewesen sein.

Eine auffällige Erscheinung, die meines Wissens an keinem andern Orte so deutlich zutage tritt, ist hier das Verdrängen der freien Romanen durch die Einwanderung deutscher Walser aus dem Safiental.

1391 am 27. November übernimmt Peter Schupfer (ein Walser) von Margaret Aliesch und Menga Pagan (Freie) im Einverständnis mit ihren Ehemännern eine Acla (Wiesen und Äcker mit Wohnhaus) auf Turus (Turisch) als Erblehen²⁹. 1424 am 12. März geben die freien Romanen Ulrich da Gafranig, Hans Thomasch und seine Schwester Katerina den Brüdern Martin und Michel Bailing und deren Vetter Christian Bailing (Walser) den Hof Brün zu einem freien Erblehen^{29a}. Aus einer Verschreibung

²⁵ Urkunde im Staatsarchiv.

²⁶ Tuor S. 126 und 127.

²⁷ Urkunde im Archiv Valendas.

²⁸ Urkunde im Staatsarchiv.

²⁹ Urkunde im Staatsarchiv.

^{29a} Herrschaft Valendas S. 77.

zugunsten der Spend aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfahren wir, daß der Walser Hans Ragett in Versam sein Gut von den Freien gekauft hat³⁰.

Da die Urkunden von 1391 und 1424 mit dem Siegel der Freien versehen sind, kann kein Zweifel aufkommen, daß um diese Zeit die Walser als ständisch den Freien gleichgestellt in den Gerichtsverband der Freien aufgenommen wurden³¹.

Freilich haben die Walser nicht bloß Güter der Freien zu Lehen genommen. Nämlich 1379 am 23. April geben Heinz und Hartwig von Valendas gemeinsam mit ihrem Schwager Hans Balzar von Anderschlia dem Hans Grider und Hansen zem Bach (beide aus Safien) das Gut Selvaplane (Oberdutigien?) als Erb-lehen³², und 1405 am 17. November überläßt Ulrich Brun, Freiherr von Rhäzüns, „dem Buhr Hans Peter“ (Walser) den obern Meierhof in Arezen als Erblehen³³. Aus diesen letzten beiden Urkunden läßt sich aber nicht das Gegenteil des vorher Gesagten ableiten.

Vom Ende des 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts ist auf dem Gebiet der beiden Gemeinden die Germanisierung fast völlig durchgedrungen, viele Romanen sind verdrängt oder durch die deutschen Elemente aufgesogen worden. 1528 behaupten die Valendaser vor dem Gericht der XV, in ihrer Gemeinde sei „der Mehrtheil thütsch“. Diese rasche Germanisierung, d. h. Überflutung durch Walser läßt sich aus wirtschaftlichen Gründen erklären. Sie waren vor allem Viehzüchter und betrieben einen schwunghaften Viehhandel, und gerade aus dieser Gegend fuhr man mit Vorliebe mit „fech ins Wälschland“. Dadurch erlangten sie Barmittel, die ihnen eine gewisse Beweglichkeit und Überlegenheit verschafften.

Bis gegen 1480 haben die Freien neben ihrem sonstigen Grundbesitz auch in der Umgebung des Dorfes Valendas einen

³⁰ Ebenda S. 79.

³¹ Durch die Siegelung mit dem Siegel der Freien ist nicht bloß die Zugehörigkeit des Verkäufers oder des Lehengebers und seines Bodens, sondern auch diejenige des Käufers oder Lehennehmers zur Gerichtsgemeinde bekundet. Tuor S. 146. — Ferner verboten die privatrechtlichen Vorschriften des Urbars den Freien bei hoher Buße, ihre Güter an Ungenossen zu veräußern. Tuor S. 74 ff.

³² Cod. dipl. IV Nr. 12.

³³ Urkunde im Archiv Versam.

großen, vielleicht den größten Teil der Güter in Besitz genommen. Damals nämlich haben die Valendaser das Spendwesen neu geordnet und die auf zehn Grundstücken lastenden Zinse zugunsten der Spend auf Pergament verschrieben. Als anstoßende Grundstücke werden elfmal „der Fryen Güter“ und nur viermal „Junkern Güter“ aufgezählt³⁴.

Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon vorher, sind die Freien in eine Körperschaft zusammengeschlossen. So wird in einer Urkunde vom 3. Februar 1403 der „frigen guot“ erwähnt, das man nennet Cuminotza³⁵, und später im Laufe des 15. Jahrhunderts werden die Güter der „Fryen“ mehrfach denjenigen der Grundherren, besonders denjenigen der Herren von Valendas gegenübergestellt. Solchen Körperschaften freier Bauern begegnet man im Mittelalter überall da, wo Güter einer stärkern Gruppe von Freien in einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft zerstreut liegen. Mit Zustimmung ihres Territorialherrn errichten sie niedere Gerichte, deren Kompetenz von Ort zu Ort variiert, deren Zweck aber immer darin besteht, den Besitz an Grund und Boden und den Personalbestand der Korporation zu wahren. Es sind im wesentlichen Güter-, Vormundschafts- und Erbschaftsgerichte³⁶.

In Valendas bestand nun ebenfalls ein solches Freigericht, das die Freien innerhalb der Herrschaft Valendas in eine Körperschaft zusammenschloß und sie gegen allfällige Übergriffe der dortigen Grundherren schützen sollte. Über seine Kompetenzen geben uns allerdings erst Quellen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts Auskunft; aber diese scheinen noch ziemlich unverändert geblieben zu sein.

³⁴ Diese Pergamenturkunde bildet den Umschlag des Spendbuches der Gemeinde Valendas. Text abgedruckt in L. Joos, Herrschaft Valendas S. 79 ff. Der Schreiber ist sehr wahrscheinlich der Stadtschreiber von Chur, so daß das ungefähre Datum 1480 sein wird.

³⁵ Urkundensammlung der Geschichtsforsch. Gesellsch. VII Seite 150 ff. Cuminotza ist nicht mehr bekannt, befand sich aber zwischen Valendas und Versam, etwa da, wo es heute Carnifels heißt.

³⁶ Das Freigericht zu Nussikon in der Herrschaft Greifensee urteilte betreffend die zur Dingstatt gehörenden Güter über Erb und Eigen und Fertigung von Veräußerungen solcher Güter, die vor Gericht geschehen mußte. Öffnung von 1431. Fr. v. Wyß, Freie Leute S. 180. Das Habsburger Urbar enthält privatrechtliche Bestimmungen ähnlicher Natur für die Freien von Laax. Tuor S. 70 ff.

Nämlich die Valendaser versuchten 1528, nunmehr als Gemeinde und Angehörige des Gerichtes der Gruob, ihr ursprüngliches Freigericht in seinen Kompetenzen durch eine Klage gegen jenes zu erweitern. In ihrer Klage vor dem Gericht der XV erklären sie ausdrücklich, „vormalß in der Frygen gericht (als sie noch Gerichtsgenossen des Gerichts der Freien von Laax waren) hätten sie ein Urtell erlangt, alß von Vogtens und Empfogtens wegen“. Mit andern Worten, es sei ihnen durch ein Urteil des Gerichtes der Freien die Errichtung oder der Bestand eines Gerichtes gewährleistet worden, das sich mit dem Vormundtschaftswesen befasse. Nach dem Entscheid des Gerichtes der XV vom 30. April gleichen Jahres dürfen die Valendaser, obwohl die ständischen Unterschiede bereits stark ausgeglichen waren, auch weiterhin „vogten und entvogten“ (Vormünder setzen und absetzen). Daneben dürfen sie aber auch „verantworten oder sgysar“, was wohl sagen will, anklagen oder freisprechen. Dem Gericht sind also gewisse Kompetenzen zuerkannt³⁷. Wagner nennt es mit Beziehung auf das Gericht der Gruob ein Zivilgericht mit beschränkter Kompetenz³⁸. Demjenigen, der mit dem Spruch des Gerichtes nicht zufrieden ist, wird die Appellation an dasjenige der Gruob zugesichert.

Das Gericht hat also nicht bloß die Vormundschaft ausgeübt, sondern gemäß seinem ursprünglichen Charakter besonders als Gütergericht funktioniert. Dies zeigt sich aus einem Appellazurteil des Gerichtes der Gruob vom 17. Juni 1537, das als zweite Instanz zu entscheiden hatte, ob dem Hof Isla wegen der Gemeinatzung das Recht zu emden zustehe oder nicht³⁹. Aus einem Urteil des gleichen Gerichtes vom Jahr 1542 ergibt sich, daß es auch als Erbschaftsgericht amtete⁴⁰. Das Grundeigentum der Freien war immer der Hauptgegenstand der Kompetenz der Frei-

³⁷ Der ausführliche, interessante Entscheid, „Vallendaser Brief und Sigel“ genannt, da und dort vom romanischen Schreiber in unklarer Sprache abgefaßt, findet sich im Ilanzer Kopialbuch, das Bannerherr Hans Gaudenz v. Castelberg im Auftrage des Stadtrates 1732 angelegt hat.

³⁸ Wagner und Salis, Rechtsquellen S. 29. Irrtümlich ist die Auffassung bei Wagner und Salis, es sei das Valendaser Gericht durch diesen Spruch neu geschaffen worden.

³⁹ Herrschaft Valendas S. 90 ff.

⁴⁰ Ebenda S. 92.

gerichte. Zum Freigericht gehörten diejenigen Güter, die zur Zeit der Bildung desselben im Besitz der Freien waren oder später von ihnen erworben wurden⁴¹.

Obwohl in der Herrschaft Valendas neben den Freien verschiedene Grundherren, vor allem die Herren von Valendas⁴², bedeutenden Grundbesitz hatten, bildete die ständisch ungleiche Bevölkerung dennoch eine einheitliche Dorfmarkgemeinde, die das ganze Gebiet der heutigen beiden Gemeinden Valendas und Versam ohne Sculms umfaßte. Nicht nur die auf ihrem eigenen Grund und Boden wohnenden freien Bauern (Walser), sondern auch die halbfreien Meier der verschiedenen Meierhöfe und die unfreien Hintersaßen innerhalb der Gemarkung waren berechtigt, an den Versammlungen des Märkerdings teilzunehmen. Hier wurden Bestimmungen über die Nutzungen der Fluren, Allmenden, Alpen und Wälder aufgestellt, und die Herren von Valendas als Hauptgrundherren hatten die privilegierte Stellung des Obermärkers, d. h. des Vorsitzenden⁴³.

⁴¹ Graf Rudolf von Werdenberg bestätigt am 14. November 1396 den Verkauf von Grundstücken, die seine Eigenleute zu Valendas besaßen, an den Freien Ulrich von Cafranisch. Urkunden der Geschichtsf. Gesellsch. VII S. 250 ff. Über die weitem Schicksale dieses Gerichtes siehe Herrschaft Valendas S. 92 ff.

⁴² Die Herren von Valendas waren schon zur Zeit der Vaz mit Burg und Herrschaft belehnt, sind also Ministeriale der Werdenberger. Sie sind mit Gütern des Klosters Pfäfers zu Valendas belehnt (Wegelin Nr. 90) und treten Ende des 14. Jahrhunderts in den bischöflichen Ministerialenstand ein.

⁴³ Am 26. August 1464 siegelt Junker Albrecht von Valendas eine Urkunde, gemäß welcher die Kirchenpfleger und Nachbarn zu Valendas den Fluri Kaiser mit Hofstatt und Wuhr für eine Säge im Versamer Tobel belehnen.

Über die Rechte, die die Herren von Valendas, die mit Burg und Herrschaft belehnt waren, in dieser ausübten, weiß man nichts Bestimmtes. 1526 am 1. März kauft die Gemeinde zu Valendas in der Kirchhöre von den dortigen Herren den großen Acker, den Lämmer- und Gitzizehnten aus, und am 1. Januar 1529 kauft die Dorfgemeinde auch die Burg mit allen Rechten. Von Feudallasten, wie sie der Grundherrschaft sonst anhaften, ist nirgends die Rede. Wenn in der letzten Urkunde von einem Jagd- und Fischereirecht gesprochen wird, so hat dies nur den Sinn, daß die von Valendas als Edelfreie diese Rechte ausübten, niemals aber als Territorialherren darüber verfügten.

Ebenso geschlossen wie die Organisation des Markverbandes war diejenige der Kirchgemeinde. Schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurden Bestimmungen über das Spendwesen aufgestellt, und um 1480 wurde es dem Meßpriester entzogen und drei von der Kirchgemeinde gewählten Spendpflegern unterstellt, nämlich Marguard und Bürkli von Valendas und Klaus Schocher.

Nach Campells Meldung hat sich die Herrschaft Valendas bald nach der Entstehung des Grauen Bundes unter den Schutz von Sax Misox gestellt. Dadurch wurden die zur Herrschaft gehörenden Leute Gerichtsgenossen des Hochgerichts der Gruob. Die Freien aber bildeten innerhalb der Markgemeinde eine besondere Korporation, die zum Gericht der Freien von Laax gehörte. Am Anfang des 16. Jahrhunderts wurden durch den Entscheid des Gerichtes der XV vom 26. Februar 1511 (Verbot, in fremden Gerichtsgebieten Akte der Gerichtsbarkeit vorzunehmen) und den Entscheid des Gerichtes zu Flims vom 23. Juni 1518 (die äußern Freien dürfen bei der Wahl des Ammanns und des Gerichtes nicht mehr teilnehmen) die äußern Freien, d. h. diejenigen, die nicht in den Gemeinden Laax oder Seewis wohnten, aus dem Gerichtsverband von Laax ausgeschlossen. Die verschiedenen Gruppen der äußern Freien schlossen sich nun denjenigen Gerichtsgemeinden an, auf deren Territorium sie wohnten. In Brigels, wo die Verhältnisse sehr ähnlich waren wie in Valendas, entstanden auch innerhalb der Markgemeinde heftige Streitigkeiten; denn hier hatten Gotteshausleute und Freie gesonderte Alpen. In Valendas, das eine einheitliche Dorfmarkgemeinde bildete, wird der Anschluß der Freien an das Gericht der Gruob ohne irgendwelche Reibungen erfolgt sein.

Schluß folgt.

Die Inschriften der alten Schulser Glocken.

Von Sekundarlehrer L. Biert, Davos.

Am 25. Juli a. c. wurde das alte Schulser Glockengeläute demontiert. Schon seit längerer Zeit war seine Harmonie durch Risse im Metall empfindlich gestört; Reparaturen versprachen keinen Erfolg, und so blieb der protestantischen Kirch- und der politischen Gemeinde kein anderer Ausweg übrig, als zur An-